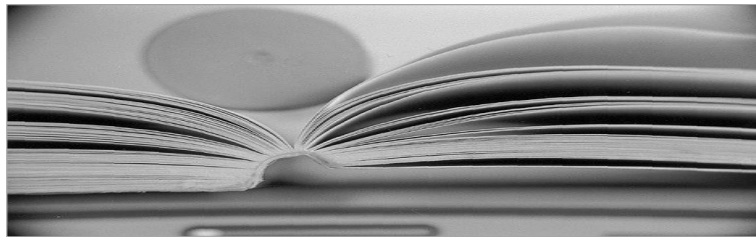


3. Säule

Mündliche Reifeprüfung



Eine Handreichung
Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an AHS

Schuljahr 2013/14

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 1010 Wien

Koordinator: A. Schatzl (Abt. I/3b)

unter Mitwirkung von (in alphabetischer Reihenfolge):

Robert Hinteregger, Gerda Lichtberger, Franz Pressler, Herbert Schmidt, Michael Sörös

Wilhelmine Widhalm-Kupferschmidt, Wilhelm Zillner

Version: November 2011

Cover: Johannes Raunig, BMUKK

© BMUKK, 11/2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Die Maturabilität bei der mündlichen Reifeprüfung.....	7
„Lernzielorientierte“ Themenbereiche.....	8
„Kompetenzorientierte“ Aufgabenstellungen.....	10
Ablauf der mündlichen Reifeprüfung.....	11
Kompensationsprüfungen.....	15
Zeitplan bis 2014.....	16
Ergänzung: Sonderbestimmungen für die „Modulare Oberstufe“.....	17
Resümee.....	19

Einleitung

Ein kurzer Blick zurück

Mit der Reform der Reifeprüfung zu Beginn der 1990er Jahre war das Ziel verbunden, eine neue Lernkultur zu entwickeln, die eine weitere Attraktivierung der AHS mit sich bringen sollte. Diese Reform führte tatsächlich auch in einem „Backwash - Effekt“ auf den Unterricht zu vermehrter Selbstständigkeit, vergrößerten Wahlmöglichkeiten, besserer Präsentationsqualität und ersten wissenschaftlichen Gehversuchen.

Resümierend darf festgehalten werden, dass sich aus dem Blickwinkel der Kandidatinnen und Kandidaten Präsentationsqualität und Argumentationsfähigkeit im Durchschnitt vermehrt haben, dass oftmals eine initiative und selbsttätige Prüfungsgestaltung beobachtet werden kann und sich vielfach eine beträchtliche Identifikation mit den gewählten Gegenständen und Aufgabenstellungen findet, ohne dass die fachliche Seriosität der Reifeprüfung abgenommen hätte. Diese Erfolge verdienen hohe Anerkennung des Engagements der Lehrerinnen und Lehrer.

Ein neuer Anlauf

Trotz dieser unbestreitbaren Erfolge muss angesichts sprunghaft gestiegener Anforderungen und angesichts der zunehmenden Internationalisierung des Bildungswesens ein neuer Anlauf genommen werden, damit das österreichische Bildungssystem den Anschluss an europäische Standards nicht verliert, ohne deshalb die österreichischen Traditionen über Bord zu werfen.

Die adaptierte Reifeprüfungsverordnung (RPVO), die auch experimentelle Zugänge und die Berücksichtigung von Schlüsselqualifikationen wie Recherchefähigkeit, Interpretationsfähigkeit und Argumentationsbereitschaft einschließt, bildete bereits einen Schritt in die Richtung der neuen Reifeprüfung.

Die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung

Schulaufsicht und Schulleitungen sehen in der „standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung“ (skRP) einen wichtigen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, für die die Fachkonferenzen einen geeigneten Rahmen darstellen.

Die eigentliche Herausforderung der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung besteht darin, autonome Schwerpunktsetzungen der Schulen und individuelle Prioritäten der Kandidat(inn)en zu berücksichtigen und andererseits Standardisierungen zu implementieren, die Seriosität und Vergleichbarkeit der Reifeprüfung an AHS gänzlich außer Streit stellen.

Um diese Herausforderungen zu schaffen, enthält der fertig gestellte Gesetzesentwurf zur standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung eine obligate „Vorwissenschaftliche Arbeit“ als ersten wissenschaftlichen Gehversuch, die (in der Unterrichtssprache, in Mathematik, in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein und Griechisch) zentrale standardisierte Aufgabenstellung der schriftlichen Matura und eine mündliche Reifeprüfung, die neben der fachlichen Seriosität auch Schlüsselqualifikationen berücksichtigt.

Kritische Einwände beziehen sich auf den Verzicht auf die Spezialgebiete und die damit verbundenen Spezialfragen, die eigenständiges Lernen angekurbelt haben, oder auf den Wegfall der Schwerpunktprüfungen, die den Stellenwert der Wahlpflichtgegenstände gefestigt haben.

Trotz dieser Kritikpunkte darf festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Veränderung der Reifeprüfung an der AHS bestimmt einen zukunftsweisenden Schritt bedeutet, der dazu geeignet ist, Objektivität und Verlässlichkeit der Reifeprüfung zu vermehren und die Vergleichbarkeit mit europäischen Standards zu sichern.

Die **mündliche Reifeprüfung** umfasst in erster Linie die folgenden Elemente, die ihren innovativen Charakter ausmachen:

- einen schulspezifischen „Themenkorb“, der eine intensive Kooperation innerhalb der Fachgruppen an den Schulen erfordert und einen beträchtlichen Schub für die Unterrichtsentwicklung bewirkt;
- die „Ziehung der (lernzielorientiert formulierten) Themenbereiche“ durch die Kandidatinnen und Kandidaten, die einen wichtigen Beitrag zu Seriosität und Objektivität der Reifeprüfung leistet, aber dennoch Platz lässt für individuelle Fragestellungen und schulautonome Schwerpunktsetzungen;
- die „Kompetenzorientierung der Aufgabenstellungen“, die das eigentliche Innovationspotenzial darstellt und eine dialogische Prüfungskultur unbedingt notwendig macht;
- eine Rückwirkung dieser Kompetenzorientierung auf Unterricht und Prüfungskultur.

Resümierend gewährleistet die mündliche Reifeprüfung, dass trotz aller Standardisierung auch autonome Schwerpunktsetzungen der Schulen und individuelle Prioritäten der Kandidatinnen und Kandidaten Berücksichtigung finden, ohne Seriosität, Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Reifeprüfung zu gefährden.

Die Maturabilität bei der mündlichen Reifeprüfung



§ 34 Abs. 3 Z 3 SchUG:

Die Hauptprüfung besteht aus

3. einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die mündliche Reifeprüfung kann entweder mit zwei oder mit drei Pflichtgegenständen, Wahlpflichtgegenständen oder Freigegegenständen bestritten werden, die mindestens ein 10-stündiges (bei 2 Prüfungen) oder ein 15-stündiges (bei 3 Prüfungen) Wochenstunden-ausmaß in der Oberstufe umfassen müssen.

Einige Punkte, **die die künftige RPVO enthalten wird**, sollen mithelfen, diese generellen Bestimmungen zu präzisieren und zu erläutern:

- Grundsätzlich sind sämtliche Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände maturabel, die wenigstens eine vierstündige Stundenanzahl aufweisen und mindestens bis in die vorletzte Schulstufe unterrichtet wurden.
- Eine beabsichtigte Maturafähigkeit schulautonom beschlossener Wahlpflicht-, Pflicht- und Freigegegenstände überprüft die Schulbehörde 1. Instanz.
- Wenn zwei bzw. drei Gegenstände in Summe nicht 10 bzw. 15 Stunden umfassen, kann ein vertiefender Wahlpflichtgegenstand zur Erreichung der Mindeststundenzahl hinzugefügt werden. Ein vom Kandidaten oder von der Kandidatin gewählter vertiefender Wahlpflichtgegenstand ist dann im gesamten besuchten Ausmaß Teil der mündlichen Prüfung. Die Stunden können nicht gesplittet werden.

2. Sonderbestimmungen

- Gegenstände mit überwiegend praktischen Implikationen sind im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen nur ab einem Stundenausmaß von mindestens sechs Stunden wählbar.
- Der **aa)- Wahlpflichtgegenstand Informatik** ist eigenständig nur im sechsstündigen Gesamtausmaß **mündlich** maturabel.
- Eine zusätzliche lebende **Fremdsprache** als **aa)- Wahlpflichtgegenstand** im Ausmaß von sechs Stunden ist **mündlich** (auf dem Lehrplan-Niveau A2 des GERS) als Prüfungsgegenstand wählbar.
- Die **ergänzenden Wahlpflichtgegenstände Bildnerische Erziehung und Musikerziehung** (siebente und achte Klasse) sind nur in Verbindung mit dem jeweiligen Pflichtgegenstand (fünfte und sechste Klasse) maturabel.
- Eine Kombination von Freigegegenstand und Wahlpflichtgegenstand (zB zusätzliche lebende Fremdsprache) setzt jedenfalls ein durchgängiges Curriculum voraus.

„Lernzielorientierte“ Themenbereiche



§ 37 Abs. 2 Z 4 SchUG:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen: ...

4. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind durch (Fach)Lehrerkonferenzen Themenbereiche zu erstellen. Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

Alles Weitere wird die künftige RPVO vorgeben. Grundsätzlich orientiert sich die Anzahl der Themenbereiche am Stundenausmaß in der Oberstufe (Jahreswochenstunde mal 3), ist allerdings mit 24 Themen gedeckelt.

Die Verantwortung und Kompetenz für die Erstellung der Themenbereiche liegt bei den schulischen Fachkonferenzen, die darüber einen Beschluss fassen müssen. Das sehen die gesetzlichen Bestimmungen so vor.

Bei der Erstellung der Themenbereiche gelten folgende Grundsätze:

- Ende November der abschließenden Klasse müssen die Themenbereiche von der Fachlehrer (innen)konferenz beschlossen und – über die formelle Kundmachung hinaus – den Schüler(inne)n in geeigneter Weise nachweislich bekannt gegeben werden.
- Der von der Fachkonferenz erstellte (und beschlossene) „Themenkorb“ hat verbindlichen Charakter.
- Die (Fach)Lehrer(innen)konferenz kann die Themenbereiche entweder für einen ganzen Jahrgang oder für einzelne Klassen beschließen, wobei in diesem Fall mindestens 75% der erstellten Themenbereiche für alle Schüler(innen) eines Jahrganges identisch sein müssen.
- Die Themenbereiche für die Wahlpflichtgegenstände können von der jeweiligen Lehrkraft vorgeschlagen werden, bedürfen aber ebenfalls des Beschlusses der (Fach)Lehrer(innen)konferenz.
- Grundsätzlich sollten die Themenbereiche auf alle Schulstufen aufgeteilt werden, es ist aber durchaus möglich, einen Themenbereich auf unterschiedlichen Schulstufen zu behandeln.
- Die Themenbereiche haben sich an den verbindlichen Lehrplänen der Oberstufe zu orientieren, wobei alle lehrplanmäßigen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen sind. Eine gleichmäßige Verteilung der Themenbereiche auf die einzelnen Schulstufen ist aber nicht notwendig.
- Ein Themenbereich muss jedenfalls eine erste Orientierung für die angehenden Kandidat (inn)en ermöglichen, ohne bereits die konkrete Aufgabenstellung vorwegzunehmen.
- Die Fachkonferenzen können jährlich entscheiden, ob die Themenbereiche beibehalten oder einer Veränderung und Aktualisierung unterzogen werden.

2. Sonderbestimmungen

- a. Eine Ausnahme bilden die **zweiten lebenden Fremdsprachen, Latein und Griechisch**, die eine abgestufte Reduktion der Themenbereiche erfahren, weil die ersten Lernjahre vorrangig zum Spracherwerb dienen:

Fremdsprachen	Anzahl der Themenbereiche
4 – jährige Fremdsprachen	18 Themenbereiche
3 – jährige lebende Fremdsprachen ¹⁾	12 Themenbereiche

- b. Weitere Sonderregelungen

Gegenstand	Anzahl der Themenbereiche
Informatik	12 Themenbereiche
Bildnerische Erziehung ²⁾ und Musikerziehung (exkl. Sonderformen) bei 7 bzw. 8 Jahreswochenstunden (JWSt.)	18 Themenbereiche (bei 7 JWSt.) 20 Themenbereiche (bei 8 JWSt.)
Instrumentalunterricht ³⁾	12 Themenbereiche Theorie
Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung	analog zu Instrumentalunterricht
Schulautonome Pflicht- oder Wahlpflichtgegenstände mit theoretischen und praktischen Anteilen	analoge Regelungen

¹⁾ Wegen der Universitätsberechtigung ist Latein als dreijährige Fremdsprache hingegen nicht maturabel.

²⁾ Aufgrund des im Lehrplan festgehaltenen Praxisanteils wird die Anzahl der Themenbereiche mit 18 festgelegt.

³⁾ Instrumentalunterricht ist als eigenständiger Gegenstand maturabel. Bei jeder Aufgabenstellung ist auch eine Probe des praktischen Könnens zu geben, wobei die Anzahl der vorbereiteten Stücke mit vier **empfohlen** wird. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die theoretischen und praktischen Teile der Prüfung in eine Aufgabenstellung zusammengeführt werden.

„Kompetenzorientierte“ Aufgabenstellungen

Die RPVO wird festhalten, dass die Aufgabenstellungen einen kompetenzorientierten Charakter aufweisen müssen, und diese Kompetenzorientierung stellt sicherlich den tatsächlichen Innovations-sprung im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung dar.

- Zu jedem Themenbereich müssen mindestens zwei Aufgabenstellungen mit gleichwertigem Anspruchsniveau formuliert werden. Es ist durchaus möglich, dass im Zuge des Prüfungs-geschehens dieselbe Aufgabenstellung mehrmals vorkommt.
- Zu den Details der Aufgabenstellungen sei auf die erwähnten Empfehlungen der Facharbeits-gemeinschaften verwiesen.
- Jedenfalls müssen die Themenbereiche lernzielorientiert und die Aufgabenstellungen kompetenzorientiert sein.
- Kompetenzorientiert bedeutet⁴⁾, dass jede Aufgabenstellung folgende Anforderungsbereiche enthält:
 - a) eine Reproduktionsleistung (fachspezifische Sachverhalte wiedergeben und darstellen, Art des Materials bestimmen, Informationen aus Material entnehmen, Fachtermini verwenden, Arbeits-techniken anwenden etc.)
 - b) eine Transferleistung (Zusammenhänge erklären, Sachverhalte verknüpfen und einordnen, Materialien analysieren, Sach- und Werturteile unterscheiden)
 - c) und eine Leistung im Bereich von Reflexion und Problemlösung (Sachverhalte und Probleme erörtern, Hypothesen entwickeln, eigene Urteilsbildung reflektieren)
- Der Zuschnitt der Aufgabenstellungen muss auch ermöglichen, dass die Notendefinition der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) hinsichtlich der Beurteilung der Eigenständigkeit, der Methodenkompetenz etc. ausgeschöpft werden kann.
- Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass diese wesentliche Gesichtspunkte umfasst und nicht den gesamten Themenbereich abdeckt.
- Die Aufgabenstellung muss auch gewährleisten, dass der/die Kandidat(in) die Mindestzeit von zehn Minuten und Maximalzeit von 15 Minuten sinnvoll nützen und die unterschiedlichen Kompetenzen unter Beweis stellen kann.
- In den Fremdsprachen und in Deutsch wird immer von einem Text auszugehen sein.



Im Wintersemester 2011/12 werden für jeden Pflichtgegenstand (aus-genommen schulautonome Pflichtgegenstände) Handreichungen für die mündliche Prüfung veröffentlicht, die ein Kompetenzmodell, prototypische (lernzielorientierte) Themenbereiche und (kompetenzorientierte) Aufgaben-stellungen enthalten werden.

Diese Fachleitfäden werden weiters Empfehlungen und etwaige Sonderbestimmungen berücksichtigen.

⁴⁾ zitiert nach: Praxis Politik 3/2007, S.36

Ablauf der mündlichen Reifeprüfung

§ 35 Abs. 2 Z 1 – 5 SchUG:

(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,
2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,
3. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,
4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und
5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer).



1. Vorbereitung der mündlichen Reifeprüfung

§ 35 Abs. 2 SchUG:

(2) ... Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.

- Um die Intentionen der mündlichen Reifeprüfung ernsthaft zu realisieren, wird es notwendig sein, im jeweiligen Fachunterricht die angestrebten Schlüsselqualifikationen (zB Präsentationstechnik, Dialogfähigkeit etc.) zu vermitteln. Die Schulen können auch im Rahmen ihrer autonomen Möglichkeiten vorbereitende, fachunabhängige Lehrveranstaltungen für Schüler(innen) einrichten.
- Die Arbeitsgemeinschaften zwischen mündlicher und schriftlicher Reifeprüfung bleiben weiterhin bestehen. Obwohl die Anzahl der Teilprüfungen verringert wurde, verlangt die geforderte Kompetenzorientierung eine solide Vorbereitung auf die Herausforderungen der neuen Reifeprüfung.
- Die kompetenzorientierten Aufgabenstellungen sind von den Fachprüfer(inne)n (= Klassenlehrer(inne)n, die den betreffenden Gegenstand in der lehrplanmäßig letzten Schulstufe unterrichtet haben) vorzubereiten und bedürfen keines Beschlusses der Fachkonferenzen.
- Der/Die Fachbeisitzer(in) wird von der Schulleitung bestimmt. Sollte kein(e) fachkundige(r) Beisitzer(in) am jeweiligen Standort zur Verfügung stehen, hat die Schulbehörde 1. Instanz eine(n) fachkundige(n) Beisitzer(in) zu bestimmen.



2. Durchführung der mündlichen Reifeprüfung



§ 37 Abs. 4 und 5 SchUG:

(4) ... Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

(5) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Als Erläuterung der zitierten Gesetzespassagen können die anschließenden Punkte dienen, die richtungsweisende Interpretationen darstellen:

- Die Prüfungen aus einem Gegenstand sollen in der Regel in einem Durchgang durchgeführt werden, um eine kompakte Gestaltung der Reifeprüfung zu ermöglichen und die Administration besser bewerkstelligen zu können. Auf diese Weise kann auch eine fachrelevante, gegenstandsadäquate Prüfungsumgebung hergestellt werden, welche die eventuell benötigten Medien ebenso einschließt wie Literatur, Nachschlagewerke, das Internet oder Versuchsanordnungen.
- Allerdings kann sich aus der Personalsituation einer Schule auch eine verschränkte Abfolge unterschiedlicher Gegenstände ergeben (beispielsweise Biologie Physik – Biologie).
- In den wenigen Fällen (zB Chemie oder Philosophie/Psychologie), in denen ein(e) Kandidat(in) in einer Kombination von Pflicht- und Wahlpflichtgegenstand antreten kann, entscheidet sich erst nach dem „Ziehen“ und der Wahl des Themenbereiches, wer Prüfer(in) und wer fachkundige(r) Beisitzer(in) ist. Dasselbe gilt für schul-autonome (Wahl) Pflichtgegenstände, die von zwei oder mehreren Lehrer(inne)n verschiedener Unterrichtsgegenstände unterrichtet wurden (zB „Science“).



Empfehlung:

Dieser neue Ablauf der mündlichen Reifeprüfung wird **eigene** Vorbereitungsräume und Aufsichtspersonen verlangen.

- Wird ein(e) Kandidat(in) zur Vorbereitung aufgerufen, zieht sie/er unter Aufsicht und Anleitung des/der Vorsitzenden aus den vorbereiteten Themenbereichen zwei Bereiche und legt sie der Kommission vor. Jedenfalls hat der/die Vorsitzende sicherzustellen, dass die Kandidat(inn)en nicht erkennen, um welche Themenbereiche es sich handelt. Die/Der Prüfer(in) legt die gezogenen Themenbereiche der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor. Ein Themenbereich muss von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten abgewählt werden. Zum gewählten Bereich hat der/die Prüfer(in) Prüfer eine der vorbereiteten Aufgabenstellungen auszuwählen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorzulegen.
- Jedenfalls wird der Ziehvorgang beim Wechsel zwischen zwei Prüfungen stattfinden müssen.
- Die Themenbereiche sind danach wieder zurückzulegen. Somit zieht jede(r) Kandidat(in) aus dem gesamten Pool an Themenbereichen.
- Mit der zugeteilten Aufgabenstellung beginnt der/die Kandidat(in) die Vorbereitung auf die eigentliche Prüfung. Die Vorbereitungszeit wird mindestens 20 Minuten betragen, in einzelnen Prüfungsgebieten wird eine angemessene Verlängerung der Vorbereitungszeit vorgesehen.
- Nach Ablauf der Vorbereitungszeit wird der/die Kandidat(in) in den Prüfungsraum gerufen und beginnt mit der Prüfung.

- Um unnötigen Papieraufwand zu vermeiden, aber dennoch den öffentlichen Charakter der Prüfung sicherzustellen, gibt es mehrere Möglichkeiten: die Projektion der Aufgabenstellungen, das Kopieren oder Drucken vor Ort nach dem Ziehvorgang... Jedenfalls ist je eine Aufgabenstellung in Papierform dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vorzulegen und dem Protokoll einzufügen.
- Der/Die Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Prüfung dialogisch und kompetenzorientiert abläuft.
- Der/Die fachkundige Beisitzer(in) sollte sich an der Prüfung jedenfalls beteiligen, um die oft kritisierte Prüfer(innen)fixiertheit der österreichischen Maturant(inn)en zu relativieren.

3. Beurteilung

§ 35 Abs. 2 und 3 SchUG:

(2) ... Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz einen fachkundigen Lehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.



In der Praxis bedeuten diese Bestimmungen, dass immer dann, wenn Klassenvorstand/-ständin oder Schulleiter(in) gleichzeitig auch Prüfer(in) sind, von der Schulleitung ein weiteres Kommissionsmitglied zu bestellen ist, beispielsweise der/die Administrator(in) oder ein(e) Klassenlehrer(in).

Das SchUG billigt dem/der Prüfer(in) und dem/der Beisitzer(in) zwar nur „jeweils gemeinsam eine Stimme“ zu und verlangt daher einen Aushandlungsprozess nach dem Muster der bisherigen vertiefenden Schwerpunktprüfung, der aber doch zu vermehrter Objektivität und zu einem größeren fachlichen Schwergewicht bei der Beurteilung beitragen sollte.

§ 38 Abs. 4 SchUG:

(4) ... Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung).



- Am Ende eines Durchgangs oder – falls ein solcher länger als einen Halbttag in Anspruch nimmt – am Ende eines Halbtags hat die Prüfungskommission über die Leistungen der Kandidat(inn)en – **auf Basis eines begründeten und einvernehmlichen Beurteilungsvorschlags** des/der Prüfers/in und des/der Beisitzers/in – im betreffenden Gegenstand abzustimmen.

Mündliche Reifeprüfung an AHS

- Gegen eine informelle Bekanntgabe der Note der Teilprüfung an die Kandidat(inn)en besteht nach Abhaltung der Konferenz kein Einwand, aber die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses kann erst nach dem vollständigen Abschluss eines Reifeprüfungstermins erfolgen.
- Es ist durchaus möglich, dass sich die mündliche Reifeprüfung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin auf mehrere Tage verteilt.

Kompensationsprüfungen

§ 35 Abs. 2 Z 5 SchUG:

Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

5. ... bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer).



§ 35 Abs. 2 SchUG:

... Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. ...

§ 35 Abs. 3 SchUG:

... Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. ...

§ 36 Abs. 4 Z 3 SchUG:

3. für allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten durch den zuständigen Bundesminister,...

„**Kompensationsprüfungen**“ sind zwar ein Bestandteil der schriftlichen Säule der Reifeprüfung (vgl. § 34 Abs. 3 Z 2 SchUG). Ihr Charakter als mündliche Prüfung rechtfertigt aber einige Anmerkungen in diesem Leitfaden.

- Die Aufgabenstellungen der Kompensationsprüfungen für die **standardisierten** Prüfungsgebiete werden über das BIFIE an die Schulleitung übermittelt. Kompensationsprüfungen über nicht standardisierte Prüfungsgebiete sind hingegen von den jeweiligen Fachprüfer(inne)n zu erstellen.
- Diese Aufgabenstellungen dienen dazu, möglichst jene Kompetenzen in mündlicher Form zu überprüfen, die bei der schriftlichen Reifeprüfung nicht ausreichend nachgewiesen wurden.
- Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und längstens 30 Minuten, um eine ungefähre Kompensation der defizitären schriftlichen Leistungen zu ermöglichen.
- Die schuleigenen Aufgabenstellungen sind in Analogie zu den standardisierten Aufgabenstellungen des BIFIE zu erstellen (Komplexitätsgrad, Anzahl und Länge der Aufgabenstellungen).
- Das Gesamtkalkül bei einer Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten. Im Reifeprüfungszeugnis wird ein Vermerk vorgenommen.
- Die terminliche Festlegung der Kompensationsprüfung(en) von standardisierten Klausurprüfungen erfolgt durch Verordnung des zuständigen Bundesministers.

Zeitplan bis 2014

Für die Einhaltung des Zeitplans bis zur erfolgreichen Installierung der standardisierten Reifeprüfung sind etliche Etappen maßgeblich:

- Es ist notwendig, dass die Fachlehrer(innen) bereits zu Beginn eines Schuljahres die möglichen Themenbereiche für die jeweilige Schulstufe vereinbart haben.

Empfehlung



Die aufsteigende Bekanntgabe möglicher Themenbereiche an die Schüler(innen) für die 5. Klasse (2011), 6. Klasse (2012), 7. Klasse (2013), die spätestens am Ende eines Unterrichtsjahres durchgeführt werden soll, wird empfohlen.

- Ab dem Jahr 2013 muss jährlich Ende November die Bekanntgabe der vollständigen Liste der Themenbereiche an die Schüler(innen) der 8. Klassen erfolgen, um eine Entscheidungsgrundlage für die Wahl der mündlichen Fächer zu offerieren und eine solide Vorbereitung auf die Reifeprüfung zu ermöglichen (vgl. Kapitel „Lernzielorientierte“ Themenbereiche).
- Im Haupttermin 2014 erfolgt die erstmalige Anwendung der neuen Reifeprüfung.
- **Wichtiger Aspekt:** Die Abschlussklasse muss positiv abgeschlossen sein, damit ein(e) Schüler(in) überhaupt zur „Reifeprüfung neu“ antreten kann. Das gilt natürlich auch für die modularen Oberstufen.

Ergänzung: Sonderbestimmungen für die „Modulare Oberstufe“



Gilt für alle Modularen Oberstufen in der Vollform wie auch für **AHS-Oberstufen mit modularisierten Wahlpflichtgegenständen**, für diese gelten allerdings nur die Bemerkungen hinsichtlich der Wahlmodule.

Diese Ergänzungen werden in der **Version 2011** des Dachmodells der „Modularen Oberstufe“ festgeschrieben, bei den AHS-Oberstufen mit modularisierten Wahlpflichtgegenständen werden nur die Ergänzungen hinsichtlich der Wahlmodule in die Schulversuchsbeschreibung aufgenommen. Die beiden Modelle gelten als verpflichtend auf Grund der Schulversuchsbeschreibungen, da in der RPVO auf diese Sonderformen (Schulversuche) derzeit noch keine Rücksicht genommen werden kann.



Wichtiger Aspekt:

Voraussetzung für die Zulassung zur Reifeprüfung neu: Alle vorgeschriebenen Basis- und Wahlmodule müssen positiv abgeschlossen sein. Eine „Jahres- bzw. Modul-Prüfung“ innerhalb der Reifeprüfung ist nicht möglich.

Neuregelung der Möglichkeit in Wahlpflichtgegenständen/Wahlmodulen, um zur Reifeprüfung antreten zu können (analog Regelschulwesen)

- 1) **Clustering:** Wahlpflichtgegenstände (und damit Wahlmodule an den Modularen Oberstufen) sind als solche „maturabel“, wenn sie mindestens 4 Jahreswochenstunden, dh. hier 8 Modulwochenstunden, umfassen und primär wissensorientiert sind.
- 2) Eine mündliche Reifeprüfung kann nicht ausschließlich in Wahlmodulen abgelegt werden (ausgenommen 6-semesterige Sprachen und 6-semesterige Informatik).
- 3) Demgemäß müssen im modularen System (egal ob Vollmodularisierung oder Teilmodularisierung nur der Wahlpflichtgegenstände) mindestens 4 zweistündige Wahlmodule zu einem „schulautonomen Gegenstand“ (= von der Schule festzulegendes Prüfungsgebiet) zusammengefasst werden.
 Aus den Lehrplänen der Module müssen sich diese als gemeinsam zu einem schulautonomen Gegenstand oder in Kombination mit den Basismodulen eines Pflichtgegenstandes als anrechenbar ergeben, damit sie maturabel sind.
 Dies muss im „**Kursverzeichnis**“ der Schule verzeichnet sein. Die mögliche Zuordnung zu einem oder mehreren Pflichtgegenständen (je nach Lehrplan) muss ebenfalls im Kursverzeichnis angeführt sein.
 Module sind zusammen mit mindestens drei im Kursverzeichnis der Schule bezeichneten Modulen selbstständig maturabel.
 Es ist eine Gesamtstundenzahl an der Oberstufe von 4 Jahreswochenstunden (primär wissensorientiert) erforderlich, dh. mindestens 8 Semesterwochenstunden.
 Es liegt im Ermessen des jeweiligen Standortes, ein entsprechendes Clustering von Wahlmodulen zu einem schulautonomen Prüfungsgegenstand zu definieren.
 Module, die nicht kolloquierbar sind, weil die positive Absolvierung auf der dauernden Anwesenheit und Mitarbeit beruht (Module mit immanentem Prüfungscharakter) können **nicht per se maturabel** sein, sondern nur in Kombination mit einem Pflichtgegenstand oder 4 wissensorientierten Wahlmodulen aus demselben Fachbereich.
- 4) Zur stundenmäßigen Ergänzung von Pflichtgegenständen, die in den Basismodulen nicht die erforderliche Stundenzahl aufweisen, sind typenbildende und freie Wahlmodule in der erforderlichen Stundenzahl zulässig bzw. erforderlich.

- 5) Für die **mündliche Prüfung in zwei Gegenständen** gilt: Bei zwei mündlichen Prüfungen mindestens 10 Jahreswochenstunden an der Oberstufe (= 20 Modul- /Semesterwochenstunden) für beide Gegenstände zusammen, wobei es nicht möglich ist, die mündliche Prüfung in **nur einem Pflichtgegenstand und allfälliger Wahlmodule im selben Gegenstand** zu absolvieren – also zB 8 Stunden aus dem Pflichtgegenstand Deutsch und 2 Stunden aus irgendwelchen Wahlmodulen Deutsch. Es müssen zwei unterschiedliche Gegenstände sein⁵⁾.
- 6) Basismodule und allfällige typenbildende Module: Diese Modulstunden müssen die vorgesehene Gesamtstundenzahl gemäß subsidiärer Studententafel erfüllen.
Die Lernziele (Kompetenzen) der typenbildenden Module sind daher Teil der Kern-kompetenzen des jeweiligen Schultyps.
- 7) Wahlmodule, die als Ergänzung zu den Basismodulen gewählt werden, müssen zumindest 2 Jahreswochenstunden (= 4 Semestermodulstunden) umfassen.
- 8) Wenn eine Schule auf Grund des schulautonomen Lehrplanes einen schulautonomen Gegenstand festlegt, der zB aus 5 definierten unterschiedlichen Modulen zusammengesetzt ist, dann kann ein(e) Schüler(in) kein einzelnes Modul aus diesem Kurs im Hinblick auf die Reifeprüfung „abwählen“. Nur die volle von der Schule festgelegte Zahl an Modulen konstituiert diesen Gegenstand.
- 9) Nach Punkt 2 kann die Konstituierung eines schulautonomen Gegenstandes auch durch eine von der Schule festgelegte Auswahl aus mehr als vier Wahlmodulen erfolgen.
- 10) Alle Wahlmodule sind hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für Unterrichtsgegenstände (gleichgültig ob dem allgemeinen Fächerkanon entsprechend oder schulautonom) im Kursverzeichnis (also **vor** der Inskription/Belegung) auszuweisen, also zB „Dieser Kurs ist anrechenbar für Physik und/oder für Biologie“.
- 11) Der/Die Schüler(in) muss spätestens im Laufe des 1. Semesters der Abschlussklasse festlegen, für welchen Pflichtgegenstand er/sie ein Wahlmodul angerechnet haben will bzw. welcher Gegenstand als Prüfungsgegenstand für die Matura angerechnet werden soll.
- 12) Damit ergibt sich: Entsprechend deklarierte Wahlmodule können in Kombination mit anderen Wahlmodulen selbstständig mündlich maturafähig sein. Den Pool der Themen-bereiche erarbeitet das jeweilige Team der Fachlehrer(innen). Den/Die Prüfer(in) bei der Matura bestimmt letztlich die Schulleitung.
- 13) Die gemäß Stundenzahl erforderlichen kompetenzorientierten Lernziele (Pool an Themen-bereichen) werden spätestens am Ende des Wintersemesters des letzten Schuljahres den Schüler(inne)n bekannt gegeben (12. Schulstufe in der Regel- AHS).
- 14) Die jeweilige Schule legt fest, aus wie vielen und welchen Modulen sich ein schul-autonomer Gegenstand (entsprechend den autonomen Lehrplänen) zusammensetzt. Eine Schule kann auch eine größere als die unbedingt erforderliche Anzahl für einen schulautonomen Gegenstand zur Auswahl anbieten. In einem solchen Fall wählen die Schüler(innen) entsprechend den schulischen Richtlinien aus.

⁵⁾ Analog bei **3 Prüfungen** im Rahmen der mündlichen Prüfungen mit dem **Mindestmaß von 15 Jahreswochenstunden = 30 Semesterwochenstunden**. Und: Es müssen drei unterschiedliche Gegenstände sein.

Resümee

Resümierend möchte der vorliegende Leitfaden eine gewisse Sicherheit und Verlässlichkeit vermitteln und eine seriöse Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung ermöglichen:

- Schulaufsicht und Schulleitungen sehen in der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung einen wichtigen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklungen, für die die Fachkonferenzen einen geeigneten Rahmen darstellen.
- Auch unter dem Aspekt, dass noch keine RPVO vorliegt, ist eine seriöse Vorbereitung auf die neue Reifeprüfung notwendig und möglich.
- Es ist zu erwarten, dass auch die RPVO nicht alle Fragen bis ins Detail regeln wird und dass den Schulen noch ein gewisser Gestaltungsspielraum erhalten bleibt.
- Ziel der neuen Reifeprüfung ist allerdings auch, bei aller Rücksichtnahme auf die Autonomie der einzelnen Schule ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit auch bei der mündlichen Reifeprüfung herzustellen.

Der vorliegende vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur autorisierte Leitfaden soll eine Hilfe bei der Erreichung dieser Ziele sein und einen Beitrag dazu leisten, den Bildungsoptimismus der Lehrerinnen und Lehrer aufrecht zu erhalten.